

## Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant zur Initiierung der eigendynamische Entwicklung der Helme die Durchführung von Gewässerstrukturmaßnahmen an der **Helme bei Nordhausen** und beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) zu stellen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führt zur Schaffung eines naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Helme. Mit dem Gewässerausbau sind u. a. räumlich begrenzte Eingriffe in den Gewässerverlauf der Helme verbunden. Für die baubedingten Beeinträchtigung der Flora, insbesondere die Eingriffe in den Uferbewuchs sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Helme, insbesondere im Hochwasserfall sind nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprün-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes ([www.thueringen.de/th3/tlvwa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/)) auf der Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 19.04.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner